III.

Innhalt.

Das Finanzwesen. Ordenskammer. Ihre Zuflüsse und Aufwand. Die Einkünfte kein Eigenthum des Großmeisters, sondern des Staats. Jener hat sein eignes Einkommen zur Bestreitung seiner Würde als Souverain. Präsident des Finanzdepartements. Zwey Finanzminister. Vertretter der großmeisterlichen Rechte bey der Ordenskammer der Secretaire und Fiscus. Rechnungsräthe. Sie wachen im Namen der Nationen auf die Verwaltung der Staatseinkünfte. General-Einnehmer in den Großprioraten. Ihr Amt. Abrechnungen und Jahrsbillanzen den Zungen und Großprioraten zur Einsicht hinausgegeben.